



# AMTSBLATT

## der Gemeinde Reken

**Nummer/Jahrgang:** 09/2016

**Ausgegeben zu Reken am:** 25.05.2016

### **Inhalt:**

1. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 408 "Friedhof Klein Reken" der Gemeinde Reken;  
Satzungsbeschluss/Inkrafttreten
  
2. Flächennutzungsplan der Gemeinde Reken;  
Anpassung im Wege der Berichtigung im Bereich "Halterner Straße (L 652) / Hubertustal", Ortsteil Klein Reken
  
3. Planfeststellung für den Neubau der Bundesstraße 67n / B 474n Reken - Dülmen;  
Planänderungen durch Deckblätter I, III und IV

---

Herausgeber: DER BÜRGERMEISTER DER GEMEINDE REKEN

Vertrieb:

- Das Amtsblatt liegt im Rathaus sowie in den örtlichen Geschäftsstellen der Spar- und Darlehnskasse Reken und der Sparkasse Westmünsterland zur kostenlosen Mitnahme aus.
- Im Internet steht es zur Verfügung unter <http://www.reken.de>.
- Laufender Bezug ist im Jahresabonnement gegen eine Bezugsgebühr von 23,- € möglich; Abbestellungen müssen spätestens bis zum 31.10. eines Jahres bei der Gemeindeverwaltung Reken - Hauptamt -, Kirchstr. 14, 48734 Reken, vorliegen.

## Bekanntmachung

### **1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 408 "Friedhof Klein Reken" der Gemeinde Reken; Satzungsbeschluss/Inkrafttreten**

Der Rat der Gemeinde Reken hat in seiner Sitzung am 19.05.2016 die der Innenentwicklung des Ortsteiles Klein Reken dienende 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 408 "Friedhof Klein Reken" der Gemeinde Reken (bisher: BKR 8) gemäß §§ 10 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S.1722), § 86 Abs. 4 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV.NW. 2000 S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.2014 (GV.NRW. 2014 S. 294), und §§ 7 und 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.07.1994 (GV.NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV.NRW. 2015 S. 496), als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Die Bebauungsplanänderung dient gemäß § 13a BauGB der Innenentwicklung des Ortsteiles Klein Reken. Sie ermöglicht u. a. die Nachverdichtung eines vorhandenen Siedlungsbereiches. Von der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht gemäß § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB ist abgesehen worden. § 4c BauGB (Umweltüberwachung) wird nicht angewendet.

Ziel des Bauleitplanverfahrens war es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Nachverdichtung des Siedlungsbereiches zu schaffen. Dadurch ist u. a. östlich des bisherigen Friedhofes der bisher als private Gartenfläche festgesetzte Bereich zum Teil als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbindung "Friedhof" und als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt worden. Des Weiteren wurden die überbaubaren Flächen vergrößert, um hier mehr (An-)Baumöglichkeiten unter Wahrung des bisherigen Siedlungscharakters zu schaffen.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 408 "Friedhof Klein Reken" (bisher: BKR 8) ist aus dem nachfolgend abgedruckten Lageplan ersichtlich.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 408 "Friedhof Klein Reken" (bisher: BKR 8) und die dazugehörige Begründung werden ab sofort im Rathaus der Gemeinde Reken, Kirchstraße 14, 48734 Reken, Zimmer 2.01, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 408 "Friedhof Klein Reken" in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 - 42 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruchs kann durch schriftlichen Antrag bei dem Entschädigungspflichtigen herbeigeführt werden. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gem. § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches sind

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort verzeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 408 "Friedhof Klein Reken" schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Darüber hinaus gilt für diese Bebauungsplanänderung, die im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt wurde, Folgendes:

1. Der unterbleibende Hinweis nach § 13a Abs. 3 BauGB ist für die Rechtswirksamkeit der Bebauungsplanänderung unbeachtlich.
2. Beruht die Feststellung, dass eine Umweltprüfung unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB, gilt die Vorprüfung als ordnungsgemäß durchgeführt, wenn sie entsprechend den Vorgaben von § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB durchgeführt worden ist und ihr Ergebnis nachvollziehbar ist; dabei ist unbeachtlich, wenn einzelne Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit der Bebauungsplanänderung beachtlicher Mangel.
3. Die Beurteilung, dass der Ausschlussgrund nach § 13a Abs. 1 Satz 4 BauGB nicht vorliegt, gilt als zutreffend, wenn das Ergebnis nachvollziehbar ist und durch die Bebauungsplanänderung die Nichtzulässigkeit von Vorhaben nach Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung begründet wird; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit der Bebauungsplanänderung beachtlicher Mangel.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim

Zustandekommen der Bebauungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Bebauungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Reken, 25.05.2016

gez. Deitert

Manuel Deitert  
Bürgermeister



1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 408  
„Friedhof Klein Reken“ (bisher BKR 8) der  
Gemeinde Reken

**Lageplan**

Geobasisdaten © Kreis Borken,  
Fachbereich Geoinformation und  
Liegenschaftskataster, Stand: 29.12.2014

## **Bekanntmachung**

### **Flächennutzungsplan der Gemeinde Reken; Anpassung im Wege der Berichtigung im Bereich "Halturner Straße (L 652) / Hubertustal", Ortsteil Klein Reken**

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Reken ist im Wege der Berichtigung im Bereich "Halturner Straße (L 652) / Hubertustal", Ortsteil Klein Reken, angepasst worden:

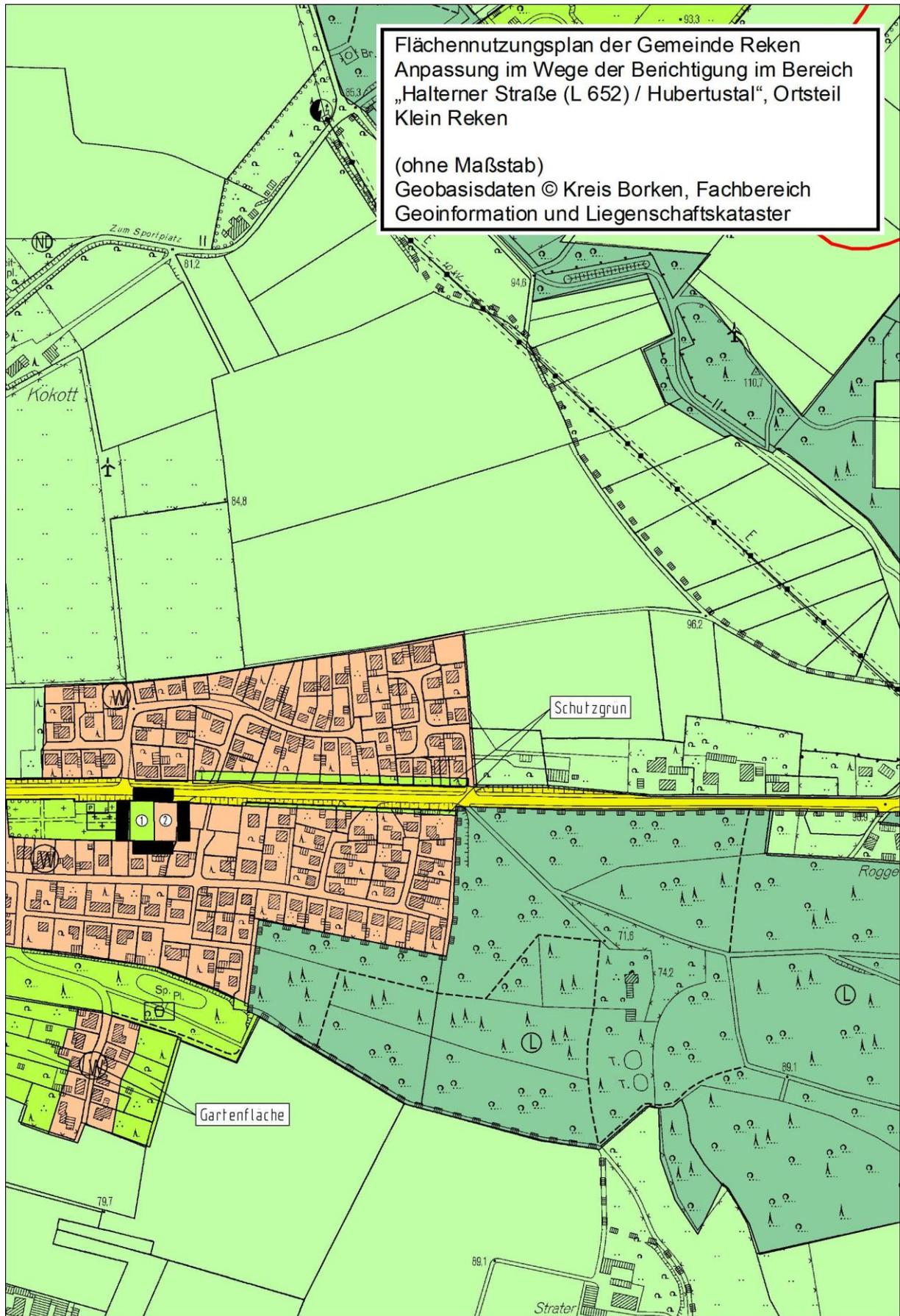
Durch die Bekanntmachung am heutigen Tage ist die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 408 "Friedhof Klein Reken" (bisher: BKR 8) der Gemeinde Reken, die der Innenentwicklung des Ortsteiles Klein Reken dient (u. a. Nachverdichtung eines vorhandenen Wohngebietes), in Kraft getreten. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) ist der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung anzupassen. Anstelle der bisher dargestellten Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Gartenfläche" sind in den im nachfolgenden Lageplan nummerierten Bereichen nunmehr Grünflächen, Zweckbestimmung "Friedhof" (1) und Wohnbauflächen (2) ausgewiesen.

Der im Wege der Berichtigung angepasste Flächennutzungsplan liegt ab sofort zu jedermanns Einsichtnahme während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr, Montag 14:00 bis 15:30 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) in Zimmer 2.01 des Rathauses der Gemeinde Reken, Kirchstraße 14, 48734 Reken, zu jedermanns Einsichtnahme aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Reken, 25.05.2016

gez. Deitert

Manuel Deitert  
Bürgermeister



## **Bekanntmachung**

### **Planfeststellung für den Neubau der Bundesstraße 67n / B 474n Reken - Dülmen Planänderungen durch Deckblätter I, III und IV**

**Deckblatt I** zur Planfeststellung für den Neubau der Bundesstraße 67n / B 474n Reken - Dülmen von Bau-km 0,000 (etwa 80 m westlich der Kreuzung L 600/K 12 - Hadenbrok) bis Bau-km 15,450 (Ende der Baustrecke an der Anschlussstelle B 474n/A43 Dülmen – Nord)

- **Schadstoffuntersuchungen** - Aktualisierung 2013 aufgrund neuer rechtlicher Vorgaben

**Deckblatt III** zur Planfeststellung für den Neubau der Bundesstraße 67n / B 474n Reken - Dülmen von Bau-km 10,660 (Mühlenbach in Merfeld-Dülmen) bis Bau-km 15,450 (Ende der Baustrecke an der Anschlussstelle B 474n/A43 Dülmen – Nord)

Ableitung und Nachweis der schadlosen Einleitung des Grundwassers aus dem Einschnittsbereich der B 67n / B474 auf der Grundlage des "Hydrogeologischen Gutachtens"

- Einleitung in den Mühlenbach - Gewässer 700 bei Bau-km 10,663 und in das Gewässer 200 bei Bau-km 15,360
- Einleitung in den Mühlenbach -Gewässer 700 bei Bau-km 10,663 und in das Gewässer 200 bei Bau-km 15,360
- Einleitung in den Ramsbach - Gewässer 202 an der Anschlussstelle B 474n/A 43 Dülmen-Nord, 160m östlich der Baustrecke (km 15,610)
- und der hiermit im Zusammenhang stehenden übrigen Maßnahmen auf dem Gebiet der Stadt Dülmen, Kreis Coesfeld, in der Gemarkung Merfeld Flur 13 und der Gemarkung Dülmen-Kirchspiel, Flur 2, 3, 13, 16, 17, 18, 27, 94, 102, 103.

**Deckblatt IV** zur Planfeststellung für den Neubau der Bundesstraße 67n / B 474n Reken - Dülmen von Bau-km 0-150 (150m westlich des bisherigen Planfeststellungsbeginns, etwa 230m westlich der Kreuzung L600/K 12 -Hadenbrok) bis Bau-km 15+450 (Ende der Baustrecke an der Anschlussstelle B 474n/A43 Dülmen – Nord)

- Verlängerung des Planfeststellungsabschnittes um 150m nach Westen (Bereich Reken, Hadenbrok),
- Änderungen und Ergänzungen von Straßen und Wegeverbindungen, Zufahrten, Bushaltestellen,
- Aktualisierung des Verkehrsgutachtens und die damit verbundene Aktualisierung der Lärmtechnischen Untersuchungen sowie der Schadstoffuntersuchungen,
- Änderungen und Ergänzungen de Landschaftspflegerischen Begleitplanes und "Ergänzung zum Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag - Fischotter",
- Ergänzungen und Änderungen im Bereich von Energieversorgungsanlagen und anderer Anlagen

- und der hiermit im Zusammenhang stehenden übrigen Änderungsmaßnahmen an dem vorhandenen Straßen-, Wege- und Gewässernetz und Anlagen Dritter sowie der Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf dem Gebiet
  - der Gemeinde Reken, Kreis Borken, in der Gemarkung Groß-Reken Flur 21, 22, 24, 25
  - der Stadt Coesfeld, Kreis Coesfeld, in der Gemarkung Lette, Flur 32, 33, 34 und der Gemarkung Coesfeld-Kirchspiel., Flur 5, 6, 59
  - der Stadt Dülmen, Kreis Coesfeld, in der Gemarkung Dülmen-Kirchspiel, Flur 2, 3, 13, 16, 17, 18, 27, 94, 102, 103 und der Gemarkung Merfeld, Flur 2, 3, 4, 5, 9, 10, 13
  - der Gemeinde Ascheberg, Kreis Coesfeld, in der Gemarkung Ascheberg, Flur 69 und Gemarkung Herbern, Flur 24

Der bereits vom 26.10.2010 bis 25.11.2010 und vom 19.02.2015 bis zum 18.03.2015 (Deckblatt II) ausgelegte Plan für das o.a. Bauvorhaben des Landesbetriebes Straßenbau Nordrhein-Westfalen wird geändert. Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Stadt Coesfeld, Gemarkungen Lette und Coesfeld-Kirchspiel, in der Stadt Dülmen, Gemarkungen Dülmen-Kirchspiel und Merfeld, in der Gemeinde Reken, Gemarkung Groß-Reken, in der Gemeinde Heiden, Gemarkung Heiden und in der Gemeinde Ascheberg, Gemarkungen Ascheberg und Herbern beansprucht.

Die Planänderungen (Deckblätter I, III und IV- Zeichnungen und Erläuterungen-) liegen in der Zeit

**vom 06. Juni 2016 bis 05. Juli 2016 (einschließlich)**

im Bauamt der Gemeinde Reken, Kirchstraße 14, 48734 Reken, während der Dienststunden (Montag - Freitag 8:30 - 12:30 Uhr, Montag - Mittwoch 14:00 - 15:30 Uhr und Donnerstag 14:00 - 18:00 Uhr) zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist

**bis zum 19.07.2016,**

bei der Bezirksregierung Münster (Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde), Domplatz 1-3, 48143 Münster, oder bei der Gemeinde Reken, Zimmer 2.01, Kirchstraße 14, 48734 Reken, Einwendungen gegen die Planänderungen in Gestalt der Deckblätter schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs.4 Satz 5 VwVfG NRW). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Die Bezirksregierung Münster bietet die Möglichkeit an, Einwendungen in rechtsverbindlicher elektronischer Form gemäß § 3 a VwVfG NRW über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) zu senden. Dabei sind aber die organisatorischen und technischen Rahmenbedingungen zur Nutzung der Virtuellen Poststelle (EGVP) zu beachten. Auf die Homepage der Bezirksregierung Münster, [www.brms.nrw.de/go/egvp](http://www.brms.nrw.de/go/egvp), wird hierzu verwiesen. Eine einfache E-Mail erfüllt diese Anforderungen nicht und bleibt daher unberücksichtigt.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung und der Hinweis auf die Präklusion (§ 73 Abs. 4 Satz 3 und 5 VwVfG NRW) dienen auch der Benachrichtigung der nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannten Vereine sowie der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen), von der Auslegung des Plans.
3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17 a Nr. 1 Bundesfernstraßengesetz, FStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenige, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).
8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
  - dass die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Bezirksregierung Münster, hier das Verkehrsdezernat, ist,
  - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
  - dass die ausgelegten Planunterlagen - insbesondere die Erläuterungsberichte, Karten und Pläne, Grunderwerbsverzeichnisse, die artenschutzrechtliche Untersuchungen und Maßnahmen, die Unterlagen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes, die lärmtechnischen und wassertechnischen Unterlagen, verschiedene Fachgutachten und die allgemein verständliche Zusammenfassung der Umweltauswirkungen - die nach § 6 Abs. 3 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
  - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG ist.
9. Die Planunterlagen können für die Dauer der Auslegung in den betroffenen Städten und Gemeinden außerdem im Internet auf der Seite der Bezirksregierung Münster unter [www.brms.nrw.de/go/verfahren](http://www.brms.nrw.de/go/verfahren) unter dem Stichwort "Planfeststellungsverfahren B67n/B474n OU Dülmen - Deckblätter" eingesehen werden. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 VwVfG NRW).

Reken, 25.05.2016

gez. Deitert

Manuel Deitert  
Bürgermeister